

Feststellung des Wirtschaftsplanes für den Eigenbetrieb Wasserversorgung Gottenheim für das Wirtschaftsjahr 2018

Gemäß §§ 9 Abs. 1, 14 des Eigenbetriebsgesetzes (GABl. S. 22) und §§ 79 ff. der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, jeweils in der geltenden Fassung, hat der Gemeinderat am 22.12.2017 folgenden Beschluss über die Feststellung des Wirtschaftsplan 2018 für den Eigenbetrieb Wasserversorgung Gottenheim der Gemeinde Gottenheim gefasst:

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2018 wird in Einnahmen und Ausgaben wie folgt festgesetzt

540.500,00 €

davon im Erfolgsplan	251.900,00 €
Vermögensplan	<u>288.600,0 €</u>

und einem Gesamtbetrag an
Verpflichtungsermächtigungen von - _____ €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (Kreditermächtigung) wird wie folgt festgesetzt

220.000,00 €

§ 3

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf

16.500,00 €

§ 4

Der Finanzplanung und dem Investitionsprogramm wird zugestimmt

Der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs Wasserversorgung ist vollzugsreif. Die Gesetzmäßigkeit des Landratsamtes Breisgau-Hochschwarzwald liegt vor.

Der Wirtschaftsplan liegt gemäß §§ 9 Abs. 1 und 14 des Eigenbetriebsgesetztes i.V.m. §§ 79 ff der Gemeindeordnung in der Zeit vom 05.02.2018 bis einschließlich 15.02.2018 während den Dienststunden im Rathaus Gottenheim, Hauptstraße 25, 79288 Gottenheim öffentlich aus.

Gottenheim, den 22.12.2017

gez. Christian Riesterer
Bürgermeister